

Takacs, David

Name, Vorname

16.3.2024

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 OR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ~~am~~ April 23teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 24die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Az: 5 K 628/16.NW

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Patrick Ebers, Haardtweg 97, 76726 Germersheim

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner
Arndt, Viktoriastraße 102, 68165 Mannheim

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten
des Polizeipräsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbachstraße 3, 67061 Ludwigshafen

- Beklagter -

wegen: Übersichtsaufnahmen während Versammlung

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße - 5. Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.12.2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt

den Richter am Verwaltungsgericht Nuss

die Richterin am Verwaltungsgericht Kowalski

die ehrenamtliche Richterin Hessler

den ehrenamtlichen Richter Tancke

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.4.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsbehelfsbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a IV, V VwGO.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anfertigung von Übersichtsaufnahmen einer von ihm geleiteten Versammlung in Germersheim.

Der Kläger engagiert sich gegen rechtes Gedankengut und meldete zwischen 2009 und 2012 etwa 30 Versammlungen an und leitete diese. Am 30.4.2016 fand die von ihm angemeldete und geleitete Versammlung "Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis" statt. Anlass dazu war das sogenannte "Braune Haus" in Germersheim, welches zum damaligen Zeitpunkt von Mitgliedern der rechtsextremistischen Kameradschaft "Aktionsbündnis Südpfalz" bewohnt war und als Zentrale benutzt wurde.

An der Versammlung nahmen ca. 200 bis 300 Personen teil, darunter auch der Kläger. Die Versammlung begann mit einer Auftaktkundgebung, und zog sodann weiter. Nach zwei Zwischenkundgebungen fand eine Abschlusskundgebung am Bahnhof statt. Die Aufzugsroute wurde aufgrund von Bedenken der Polizei im Rahmen eines Kooperationsgesprächs geändert, sodass diese anders als zunächst geplant nicht am "Braunen Haus" selbst vorbeiführte. Die Versammlung selbst erfolgte durchgängig friedlich und störungsfrei.

Einzelne Teilnehmer der Versammlung verdeckten ihre Gesichter, ohne dass dies bereits eine Vermummung darstellte und es wurden einzelne Plakate und Aufkleber an Hauswänden und Straßenschildern angebracht, wobei diese ohne Weiteres entfernt werden konnten. Dies wurde jeweils durch Beamte der Beweis- und Dokumentationstrupps mit Handyvideokameras gesondert festgestellt. Verdachtsmomente einer Straftat erhärteten sich jedoch nicht.

Ander Demo (R.)
abgefragt!

✓

keine Wortaus-
weise!

Die Polizei setzte zur Überwachung der Versammlung als Ganzes einen Übertragungswagen (Kennzeichen MZ-58910) mit einer schwenkbaren Kamera ein. Dieses war mit zwei mit der Übertragungstechnik vertrauten Beamten besetzt. Das Fahrzeug ermöglichte eine Liveübertragung nach dem Kamera-Monitor-Prinzip der Aufnahmen an den Polizeiführer. Dieser konnte sodann verzugsarm über gegebenenfalls durchzuführende Maßnahmen entscheiden. Die durch die Kamera aufgenommenen Bilder wurden nicht gespeichert, hätten jedoch durch einen Knopfdruck gespeichert werden können.

Für die Versammlungsteilnehmer war jeweils nicht erkennbar, wann die Kamera filmte und wann nicht. Ebenso wenig war erkennbar, ob die Aufnahmen gespeichert würden oder nicht. Die Kamera selbst erfasste die Versammlungsteilnehmer nicht individualisierbar, sondern nur die Versammlung als solche. Allerdings wurde die Kamera auch auf einzelne Teile der Versammlung geschwenkt und ein heranzoomen auf einzelne sodann erkennbare Versammlungsteilnehmer wäre technisch möglich gewesen, auch ohne dass das für Versammlungsteilnehmer ersichtlich gewesen wäre.

Eine so durchgeführte Lageüberwachung erfolgte an sieben Punkten entlang des Aufzugs, unter anderem am Beginn und Ende während der stationären Kundgebungen.

Der Kläger forderte den Beklagten am 9.5.2016 auf, anzuerkennen, dass die Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstelle, auf entsprechende Videoaufzeichnungen zukünftig zu verzichten und etwaige Video- und Tonbandaufnahmen zu vernichten. Der Leitende Polizeidirektor Eid teilte für den Beklagten mit Schreiben vom 23.5.2016 mit, dass eine

rechtsbedeutsame Erklärung nicht abgegeben werde, der Einsatz sich erledigt habe und Bildaufnahmen nicht gespeichert worden seien.

Mit Schreiben vom 1.6.2016 legte der Kläger vorsorglich Widerspruch gegen die Videoüberwachung ein und bat um Übersendung eines Widerspruchsbescheids. Mit Schreiben vom 8.7.2016 teilte Herr Eid für den Beklagten mit, dass keine weitere Erklärung abgegeben werde.

Der Kläger hat am 22.7.2016 Klage erhoben.

Er meint, die Videoüberwachung stelle einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Sie führe zu einem Überwachungsdruck bei den Teilnehmern und führe damit zu einer Einschüchterung oder sei dafür jedenfalls geeignet. Die Überwachung könne damit Personen davon abhalten, ihre Versammlungsfreiheit auszuüben. Die Überwachung sei schon mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig gewesen. Der Beklagte könne sich nicht auf § 12a VersG berufen, da von der Versammlung zu keiner Zeit eine erhebliche Gefahr ausging.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.4.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beklagten rechtswidrig waren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er sieht keinen Eingriff in die Grundrechte des Klägers oder anderer Versammlungsteilnehmer, da die

Übersichtsaufnahmen Personen nicht konkret aufgenommen haben. Es mache auch keinen Unterschied, ob ein Geschehen von der Polizei selbst durch eine Sehhilfe wahrgenommen ~~werde~~ oder über eine Kamera übertragen werde. Jedenfalls sei die Bildübertragung von § 12a VersG gedeckt, da wegen der links-rechts-konfliktlastigen Lage unvorhergesehene Gefahren nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Eine Störung lag schon in dem Anbringen von Plakaten und Aufklebern und die Anwesenheit von Personen "vermummten" Personen habe eine Gefahr der Eskalation begründet. Die Videoaufnahme sei im Vergleich zu einem Verbot der Versammlung oder eine Verschiebung ein milderes Mittel.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg, denn sie ist zulässig (A.) und begründet (B.). Die Videoaufzeichnung war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

A. I.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, denn die streitentscheidenden Normen sind öffentlich-rechtlich, ~~denn~~ die Normen des Versammlungsrechts (insbesondere § 12a VersG) berechtigten Hoheitsträger als solche (mod. Subjektstheorie). ✓

II.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 I VwGO statthaft. Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers, § 88 VwGO. Der Kläger wendet sich hier gegen die erfolgte Videoüberwachung während der

Versammlung, also gegen einen Verwaltungsrealakt, der mangels Regelungswirkung keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG darstellt. ✓

III.

Der Kläger ist klagebefugt nach § 42 II VwGO analog. Zum Ausschluss von Popularrechtsbehelfen bedarf es auch im Rahmen der Feststellungsklage einer Klagebefugnis nach § 42 II VwGO, wonach der Kläger jedenfalls die Möglichkeit einer Verletzung in seinen Rechten darlegen muss. Eine Möglichkeit besteht schon dann, wenn nach dem Klägervortrag eine Verletzung nicht ausgeschlossen ist. ✓

Vorliegend ist nach der Sachverhaltsdarstellung jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Kläger durch die erfolgte Videoüberwachung in seiner Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG, die auch die störungsfreie Durchführung der Versammlung garantiert, und seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I GG iVm Art. 2 I GG, wonach er selbst über die Aufnahme und Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden kann, verletzt ist. ✓

IV.

Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 43 I VwGO. Ein solches Interesse kann jedes berechnete Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Es kann auch auf das Nichtbestehen eines Rechts der Polizei an der Videoüberwachung gerichtet sein.

Da die Videoüberwachung bereits erledigt ist und die Aufnahmen nicht gespeichert wurden, bedarf es in entsprechender Anwendung des § 113 I 4 VwGO eines darüber hinausgehenden besonderen Interesses an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit. Dieses kann bei Erledigung vor Klageerhebung vorliegen, wenn eine konkrete Wiederholungsgefahr vorliegt, das Verwaltungshandeln einen besonderen Grundrechtsbezug oder diskriminierende Wirkung hatte und das Urteil daher zur Rehabilitation erforderlich ist oder es sich um ein Verwaltungshandeln handelt, das sich typischerweise schnell erledigt und der Kläger anders keinen Rechtsschutz erlangen könnte.

Vorliegend liegt jedenfalls ein solcher schnell erledigender Sachverhalt vor. Denn die Videoüberwachung während einer Versammlung ist als Verwaltungsrealakt stets mit Beendigung der Videoüberwachung erledigt. Bis zum Abschluss der Versammlung wird aber regelmäßig kein gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Überwachung zu erlangen sein. Damit gebietet der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV GG die Möglichkeit, die Maßnahme auch nach ihrer Erledigung einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

erforderlich auf
keine Prüfung der IR-
Begriff!

Ob darüber hinaus auch eine konkrete Wiederholungsgefahr oder ein Rehabilitationsinteresse besteht, bedarf daher vorliegend keiner Entscheidung.

V.

Der Durchführung eines Vorverfahrens (§§ 68 ff. VwGO) bedarf es schon mangels Vorliegen eines Verwaltungsakts nicht.

VI.

Das Land Rheinland Pfalz ist als Rechtsträger der handelnden Behörde der richtige Beklagte.

Die Beteiligungs- und Prozessfähigkeit der Beteiligten folgt aus §§ 61 Nr. 1, 62 I Nr. 1, III VwGO. ✓

B.

Die Klage ist begründet. Die Videoüberwachung war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten. Denn sie griff in die Grundrechte des Klägers ein, ohne dass es für diesen Eingriff eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt.

Abseft

Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes, der sich aus dem Demokratie und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 II, III GG) ergibt, bedarf jedes Handeln der Eingriffsverwaltung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Videoüberwachung der Versammlung griff in die Versammlungsfreiheit des Klägers aus Art. 8 I GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 1 I GG iVm Art. 2 I GG ein (I.). Dieser Eingriff ist durch keine Ermächtigungsgrundlage gedeckt, insbesondere nicht durch § 12a VersG (II.).

I.

a) Die Videoüberwachung greift in die Versammlungsfreiheit des Klägers aus Art. 8 I GG und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 1 I GG iVm Art. 2 I GG ein. Ein Eingriff in ein Grundrecht liegt vor, wenn sein sachlich und persönlich gewährleisteter Schutzbereich durch staatlich zurechenbare Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG gewährt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Als Deutscher im Sinne des Art. 116 I GG ist der Kläger damit vom persönlichen Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst. Eine Versammlung liegt nach dem engen Versammlungsbegriff des BVerfG vor, wenn sich mindestens drei Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, der auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist, zusammenfinden. Eine Demonstration mehrerer hundert Personen gegen Rechtsextremismus ist damit vom Versammlungsbegriff umfasst. ✓

In sachlicher Hinsicht gewährt die Versammlungsfreiheit umfassende Rechte für die Versammlungsteilnehmer. Handelt es sich um eine Versammlung nach dem engen Versammlungsbegriff des BVerfG, ist ein besonders umfassender Grundrechtsschutz für die Versammlung gewährleistet. Denn die Versammlungsfreiheit hat aufgrund der Nähe zum Demokratieprinzip (Art. 20 II GG) einen besonders hohen Stellenwert in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Sie ist für die Bildung einer öffentlichen Meinung und insbesondere die öffentlichkeitswirksame Durchsetzung der Interessen von Personengruppen konstituierend. ✓

Damit schützt die Versammlungsfreiheit die ungestörte Planung und Durchführung von Versammlungen nach dem Konzept der Versammlungsteilnehmer. Die Versammlungsteilnehmer müssen ohne staatliche Einschränkung eine Versammlung bilden dürfen und ihre Versammlung abhalten dürfen. Die Versammlungsfreiheit schützt in diesem Zusammenhang auch vor faktischen Beschränkungen. Damit dürfen staatliche Akteure durch ihr

Verhalten Personen grundsätzlich nicht von der Teilnahme an Versammlungen abhalten oder äußere Umstände herbeiführen, die die Teilnahme an der Versammlung erschweren oder besonders unattraktiv gestalten.

Damit schützt die Versammlungsfreiheit Versammlungsteilnehmer auch vor der Überwachung von Versammlungen mittels Videotechnik. Denn eine Überwachung von Versammlungen mittels Videotechnik erzeugt für Versammlungsteilnehmer einen faktischen Überwachungsdruck, der aus mehreren Gründen geeignet ist, Personen von der Teilnahme an der Versammlung abzuhalten.

Erstens wirkt die Überwachung einer Veranstaltung durch die Polizei als solche bereits stigmatisierend. Denn dadurch gibt die Polizei zu verstehen, dass sie davon ausgeht, dass von der Versammlung Gefahren ausgehen können, die eine Überwachung rechtfertigen. Gerade bei überschaubaren Demonstrationen ist es für Dritte nicht naheliegend, dass die Überwachung zur Koordinierung der Einsatzkräfte erfolgt, sondern vielmehr aus Gründen in der Versammlung selbst begründet ist. Damit werden Personen möglicherweise von der Teilnahme abgehalten.

Zweitens erzeugt der Überwachungsdruck eine Einschüchterung der Versammlungsteilnehmer. Wer durchgehend befürchten muss überwacht zu werden, passt sein Verhalten dementsprechend an oder nimmt an der Versammlung schon garnicht teil. Gerade aus anderen Staaten ist bekannt, dass die Überwachung von Versammlungen gerade dazu dienen kann, die Teilnehmer einer Versammlung zu erfassen und später gegebenenfalls gegen die repressiv vorzugehen. Diese Unsicherheit birgt die Überwachung von Versammlungen stets.

Wird hier "Eingriff" geprüft?

gibt wohl nicht für eine Über-

Sichtaufnahme!

Eingriff defini-

wären!

Hierfür kommt es auch nicht darauf an, ob die Kamera durchgehend angeschaltet ist, konkret auf Versammlungsteilnehmer herangezoomt werden kann, sodass diese individualisiert feststellbar sind, noch darauf, dass Aufnahmen letztlich nicht gespeichert wurden. Die Versammlungsfreiheit schützt bereits vor dem faktischen Überwachungsdruck. Für diesen ist es unerheblich, ob die Kamera stets oder nur teilweise eingeschaltet ist. Denn für die Versammlungsteilnehmer ist das nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist für sie ersichtlich, ob die Kamera Personen individuell feststellt oder nur großflächige Übersichtsaufnahmen anfertigt. Versammlungsteilnehmer müssen stets befürchten, dass sie selbst individuell erkennbar sind. Ebenso müssen sie davon ausgehen, dass die Aufnahmen jedenfalls temporär gespeichert werden (können). All das begründet einen faktischen Überwachungsdruck.

darauf wurde
Schon!

Insbesondere kann der Auffassung der Polizei nicht gefolgt werden, Übersichtsaufnahmen seien zur Einsatzdokumentation und zur Koordinierung ohne Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit möglich. Anders als noch in den 80er und 90er Jahren, in denen die Übersichtsaufnahmen tatsächlich wegen der Videoqualität technisch nicht dafür geeignet waren, Personen zu identifizieren, ist die heutige Videoqualität hierzu ohne Weiteres geeignet. Das Grundrechtsverständnis ist dementsprechend mit der Zeit zu erweitern, sodass die Übersichtsaufnahmen beim heutigen Stand der Technik geeignet sind, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu beschränken.

Bezugnahme auf
BVerfGE 113, 1 (1998)

b) Neben einem Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist auch stellt die Übersichtsaufnahme auch einen Eingriff in

das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 1 I GG IVm Art. 2 I GG dar. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet dem Individuum die Entfaltung seiner Persönlichkeit. In unterschiedlichen Schutzdimensionen gewährleistet es unter anderem jedem Individuum das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht, selbst über Aufnahme und Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden. In dieses Recht greift der Staat ein, wenn er personenbezogene Daten des Bürgers ohne seine Einwilligung erhebt und verarbeitet, indem er ihn zur Preisgabe zwingt oder die Daten eigenständig erhebt und verarbeitet (seit BVerfG - Volkszählungsurteil).

Die Videoaufzeichnungen stellen nach diesem Maßstab einen Eingriff in das allgemein Persönlichkeitsrecht dar. Denn durch die Aufnahmen wird, ungeachtet ob der Kläger individualisiert auf diesen zu erkennen ist, jedenfalls die jederzeitige Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. Diese erzeugt einen faktischen Überwachungsdruck, der seinerseits wie die tatsächliche Überwachung selbst bereits zu einer Verhaltensänderung führen kann. Damit wird jedoch gerade der Kern des Persönlichkeitsrecht, nämlich die freie Entfaltung der Persönlichkeit beeinträchtigt. Denn eine freie Entfaltung der Persönlichkeit ist nur dann gewährleistet, wenn diese nicht durch eine Überwachung gelenkt wird.

c) Die beiden Grundrechte stehen in Idealkonkurrenz nebeneinander und verstärken sich gegenseitig im Rahmen ihrer Schutzbereichsbetroffenheit.

II.

Der Eingriff in diese Grundrechte bedarf aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Grundlage. Für die Versammlungsfreiheit folgt dies schon aus Art. 8 II GG, für das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus den allgemeinen Erwägungen zum Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 II, III GG), wonach der demokratisch legitimierte Gesetzgeber wesentliche grundrechtsrelevante Eingriffe selbst durch Parlamentsgesetz regeln muss (Wesentlichkeitstheorie). ✓

Eine Ermächtigungsgrundlage für die streitgegenständliche Überwachung ist nicht ersichtlich. Hierfür ist insbesondere § 12a VersG nicht geeignet, denn ihre Voraussetzungen liegen nicht vor.

§ 12a VersG ermöglicht Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Die Vorschrift ist auf die Versammlung am 30.4.2016 in Germersheim grundsätzlich anwendbar. Zwar unterfällt das Versammlungsgesetz nunmehr der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 I, 30 GG). Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch kein eigenes Versammlungsrecht erlassen, sodass das Bundesversammlungsgesetz gem. Art. 125a I 1 GG als Bundesrecht fortgilt. ✓

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen jedoch nicht vor. Denn es fehlt an tatsächlichen Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefahr.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob die Vorschrift Übersichtsaufnahmen überhaupt rechtfertigen kann, da sie sich nach ihrem Wortlaut nur auf die Überwachung konkreter Teilnehmer bezieht und mit § 12a I 2 VersG klarstellt, dass Dritte, also Teilnehmer von denen keine Gefahr ausgeht, grundsätzlich nur "mitbetroffen", aber nicht Ziel der Überwachung sein dürfen. Ferner ging der Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm davon aus, dass Übersichtsaufnahmen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage überhaupt nicht bedürfen.

Jedenfalls lagen aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefahr vor, die von den Teilnehmern der Versammlung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausging. Die öffentliche Sicherheit schützt die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Rechtsgüter des Einzelnen und die wesentlichen Einrichtungen des Staates. Die öffentliche Ordnung schützt die untergesetzlichen Regeln, die für ein gedeihliches Zusammenleben als soziales Minimum erforderlich sind.

Eine Gefahr liegt bei einem Sachverhalt vor, der aus der Sicht eines besonnenen Beamten ex ante bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einem Schaden an dem geschützten Rechtsgut führen würde. Diese Gefahr ist erheblich, wenn der drohende Schaden für besonders wichtige Rechtsgüter einzutreten droht. Die Folgen der Gefahr müssen damit gesteigert sein.

Tatsächliche Anhaltspunkte liegen bei gesicherten Indizien für das Vorliegen einer Gefahr vor. Erforderlich sind also konkrete Umstände, die auf eine Gefahr schließen lassen.

Nach diesem Maßstab fehlt es an einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die von der Polizei vorgebrachte allgemeine Gefahrenlage wegen des rechts-links Konflikts ist jedenfalls nicht hinreichend konkret, um mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit einen Schaden eintreten zu lassen. Zwar gilt, je gewichtiger der drohende Schaden ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Bejahung einer Gefahrenlage. Allerdings sind die beschriebenen Konfliktpotenziale lediglich allgemeiner Natur und im konkreten Einzelfall noch nicht hinreichend spezifiziert. Insbesondere da eine rechte Gegendemonstration abgesagt wurde und die Aufzugsroute an dem "Braunen Haus" nicht vorbeiführt, ist eine konkrete Eskalation der Lage nicht zu befürchten gewesen.

[SV 176!]

✓
✓

Auch das Ankleben von Plakaten und Aufklebern an Hauswände und Verkehrsschilder und die "Vermummung" einzelner Teilnehmer rechtfertigt keine Annahme einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Hinsichtlich der vorgebrachten Vermummung trägt schon die Polizei selbst vor, dass es sich nicht um eine Vermummung nach § 17a II VersG handelt, sodass insoweit eine Störung im Sinne eines Verstoßes gegen Gesetze nicht vorliegt. Auch das Bekleben mit Aufklebern und Plakaten stellt jedenfalls nicht einen so gravierenden Verstoß dar, dass sie eine "erhebliche" Gefahr darstellen würde. Dabei ist gerade auch zu berücksichtigen, dass die Aufkleber ohne Weiteres entfernbar waren und daher schon eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB nicht vorlag.

(Einsparung StA)

und ex ante
weil?

Weitere Umstände, die das Vorliegen einer erheblichen Gefahr rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

C. Die Nebenentscheidung zu den Kosten folgt aus § 154 I VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I 1 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2 ZPO. Das Gericht ist dabei von dem Auffangstreitwert von 5.000 Euro ausgegangen, § 52 I GKG. ✓

[Streitwertfestsetzung erlassen]

Unterschrift der Berufsrichter (§ 117 I 2, 4 VwGO)

I Tenor: 2. i fete Sachverhaltsdarstellung
(als Ergänzung bedürftig)

II Tit. - um Begr. - frage worden gegeben
und Pa. Ergebnis gut vertretbar befunden
gelöst. Aufg. über Fragestellung -
Ruhe und Vollständigkeit. Prüfung
erfordertes einer Ermächtigung -
grundlage hätte stärker strukturiert
werden können (Sachb. / Signif.).

Voll befriedigend (M.P.)

10/24/24